

**Satzung
der Fachhochschule Lübeck
zur 9. Änderung der
Prüfungsverfahrensordnung (PVO)
Vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 09. April 2014 nach Anhörung der Fachbereiche folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren –Prüfungsverfahrensordnung– (PVO) vom 15. Juni 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2014 (NBl. MBW Schl.-H. S. 21), wird in § 11 a wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die jeweils geltende Fachprüfungsordnung legt fest, ob eine Prüfung als Portfolio-Prüfung stattfinden kann. Prüfungen der Sprachlehrveranstaltungen finden grundsätzlich als Portfolio-Prüfung statt“.

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „der“ das Zeichen „/“ und das Wort „die“ eingefügt sowie das Wort „Dozent“ durch das Wort „Lehrende“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Prüfungen der Sprachlehrveranstaltungen gilt im Fall, dass die rechtzeitige Bekanntmachung der Prüfungskomponenten nicht erfolgt, die Regelung, dass die Portfolio-Prüfung zu 60 % in Form einer Klausur und zu 40 % in Form einer praktischen Sprechübung abgenommen wird“.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 16. April 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 16. April 2014
Fachhochschule Lübeck

Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Präsident